

TGNS · MONBIOUSTR. 73 · 3007 BERN

Per E-Mail an:
info@eazw.bj.admin.ch

Bern, 1. September 2023

Stellungnahme zu: Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider,
Sehr geehrter Herr Rüetschi,

Transgender Network Switzerland nimmt hiermit gerne die Gelegenheit wahr, an oben referenzierter Vernehmlassung teilzunehmen. Vorab möchten wir unser grosses Bedauern, dass wir dazu nicht eingeladen wurden, zum Ausdruck bringen und Ihnen beliebt machen, uns in der Umsetzung der geschlechtsneutralen Ehe sowie der damit verbundenen Elternschaft von trans Menschen künftig proaktiv einzubeziehen. Dadurch können tragfähige Regelungen, die der Lebensrealität auch von trans Menschen gerecht werden, entstehen.

Unsere Ausführungen fokussieren auf Art. 35 und 50 der vorgeschlagenen Revision. Damit einher geht explizit keine Wertung der weiteren, von uns nicht kommentierten Revisionsvorschläge. Wir begrüssen jedoch die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 4 Abs. 3 lit. a und Abs. 6 VE-ZStV und die Erweiterung des Zeichensatzes. Damit werden bestehende strukturelle Diskriminierungen reduziert, und es kann mehr Menschen in Bezug auf ihre beruflichen Möglichkeiten respektive der Anerkennung der korrekten Schreibweise ihres Namens gerecht werden.

Zu Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV

In der Entstehung von Art. 255a ZGB ging der Gesetzgeber von der falschen Annahme aus, dass kein Frauenpaar in der Lage sei, Kinder zu zeugen. Die Begrenzung der Mutterschaft beider Ehefrauen ab Geburt auf Kinder, die mittels Samenspende nach FMedG gezeugt wurden, weist daher eine Lücke auf: Zeugen eine cis und eine trans Frau zusammen ein Kind, sind sie so wenig auf Fortpflanzungsmedizin / Fremdsamenspende angewiesen wie eine cis Frau und ein cis Mann. In beiden Fällen stammt das Kind von *beiden* Elternteilen ab. Während jedoch bei dem verheirateten cis Paar automatisch ab Geburt beide rechtliche Eltern werden, ist die Situation für das Paar aus cis Frau und trans Frau unklar und extrem diskriminierungsanfällig.

Da die gebärende Mutter mit einer Frau verheiratet ist, könnte Art. 255a ZGB zur Anwendung kommen. Ist jedoch die Voraussetzung der Samenspende oder nur schon des Einsatzes von Fortpflanzungsmedizin nicht erfüllt, besteht die Gefahr, dass zwischen der trans Frau und ihrem Kind kein Kindsverhältnis ab Geburt entsteht. Das heisst: Die Regelung, die ein Kindsverhältnis zu einer nicht-leiblichen Mutter entstehen lässt, kann das Kindsverhältnis zu einer leiblichen Mutter vereiteln.

Wird der trans Frau alternativ eine Vaterschaftsanerkennung angeboten, so wird ihre weibliche Geschlechtsidentität nicht respektiert. Dadurch wird der Zweck der Änderung des amtlichen

Geschlechtseintrags durch staatlich verursachte Outings vereitelt, und sie wird gegenüber cis Ehefrauen, die als „Mutter“ eingetragen werden, diskriminiert.

Dieses Resultat, dass die Mutterschaft der *leiblichen* Mutter nicht anerkannt wird, gerade *weil* sie die leibliche Mutter ist, ist so absurd und in eklatantem Widerspruch zu den Grundrechten von Mutter und Kind, dass es nicht gewollt sein kann und nicht hingenommen werden kann.

Aus der Praxis weisen wir darauf hin, dass es sich hier keineswegs um theoretische Überlegungen handelt. Diese Mütter und Kinder existieren, und ihre Ängste aufgrund von Art. 255a ZGB sind real. Die vorgeschlagene Regelung ist daher untauglich lückenhaft.

Wir fordern daher eine entsprechende Lückenfüllung durch Ergänzung von Art. 35 VE-ZStV dergestalt, dass auf die Bestätigung nach Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV verzichtet wird, wenn das Kind von beiden Müttern abstammt.

In Bezug auf Ehepaare von zwei cis Frauen erachten wir die mit Art. 35 Abs. 6^{bis} VE-ZStV vorgeschlagene Änderung als sinnvoll.

Zu Art. 50 Abs. 1 lit. a^{bis} VE-ZStV

Hierzu schliessen wir uns grundsätzlich den sorgfältigen Erläuterungen des Dachverbands Regenbogenfamilien an.

Der Vorschlag reproduziert die falsche Vorstellung, dass zwei miteinander verheiratete Mütter, die die Voraussetzungen von Art. 255a ZGB nicht erfüllen, nicht zwei tatsächliche Mütter sein können. Durch die Meldepflicht an die Kindesschutzbehörde werden diese Elternpaare als unzureichend stigmatisiert, unabhängig einer Gefährdung des Kindeswohls. Insbesondere wenn die beiden Mütter leibliche Elternteile des Kindes sind, ist eine Meldung an die Kindesschutzbehörde äusserst stossend.

Wir schlagen daher vor, auf die Einfügung von lit. a^{bis} ganz zu verzichten und stattdessen die Zivilstandsämter zu instruieren, dass verheiratete Frauenpaare, die ab Geburt nur ein Kindesverhältnis zugesprochen erhalten, Informationen erhalten über Möglichkeiten, wie das zweite Kindesverhältnis entstehen kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und damit der Lebensrealität von trans Eltern.

Freundliche Grüsse,

Alecs Recher, MLaw, dipl. klin. Heilpäd.

Leitung Rechtsberatung & Advocacy